VERORDNUNG (EWG) Nr. 606/91 DER KOMMISSION

vom 13. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3660/90 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 415/91 (4), schließen die zuständigen Stellen, wenn es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme handelt, die betreffenden Verträge mit den Beteiligten bis zum 1. März 1991. Diese Frist sollte wegen Schwierigkeiten auf Ebene der Verwaltung verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 wird das Datum „1. März 1991" durch das Datum „1. April 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 44.
(3) ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 49 vom 22. 2. 1991, S. 14.